

Referat P41

DAAD • Postfach 200404 • D-53134 Bonn

Ruhr-Universität Bochum
Frau
Prof. Dr. Beate Brand-Saberi
Med. Fak., Institut für Anatomie, Abt. Anat. u. mol.
Embryologie
Universitätsstrasse 150
44801 Bochum

Ansprechpartnerin: Lara Ensenbach
Telefon: +49 (228) 882-341

Unser Zeichen: 57464365

16.12.2021**Betreff: Regelungen für die Projektförderung während der Coronakrise im Jahr 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Projektverantwortliche,

zunächst hoffe ich, dass Sie, Ihre Angehörigen, Kolleginnen und Kollegen und Ihre Studierenden gesund sind und den Umständen entsprechend weiterhin gut durch diese Krise kommen. Und natürlich hoffe ich auch, dass Ihr Projekt trotz der andauernden Einschränkungen im internationalen Austausch weiter Fortschritte macht.

Leider macht die aktuelle Dynamik der Pandemie-Situation wieder deutlich, dass auch 2022 weiterhin mit starken Einschränkungen für internationale physische Mobilitätsmaßnahmen zu rechnen ist. Wir müssen auch in Zukunft davon ausgehen, dass für die Hochschulen in vielen Ländern der Welt aufgrund der COVID-19-Pandemie und der hierdurch bedingten unübersichtlichen Lage eine rasche Rückkehr zum Regelbetrieb bis auf Weiteres nicht möglich sein wird und dass die variierenden Einreisebestimmungen internationale Reisen auch weiterhin einschränken oder zumindest verzögern werden. Viele von Ihnen machen sich deshalb bereits zum jetzigen Zeitpunkt Gedanken, wie Mobilitätsmaßnahmen im kommenden Jahr 2022 durchgeführt oder fortgesetzt werden können.

Um Ihnen in diesem Punkt Planungssicherheit zu geben, und in der Erwartung, dass digitale Hochschullehre auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen wird – auch wenn physische Mobilität der Regelfall einer DAAD-Förderung bleiben soll – werden die bisherigen Ausnahmeregelungen verlängert. Der DAAD bietet damit weiterhin die Möglichkeit, dass in der Projektförderung unter bestimmten Voraussetzungen Mobilitätsmaßnahmen online begonnen bzw. ausschließlich online durchgeführt werden können, dass Mittel für Digitalisierungsmaßnahmen umgewidmet werden und dass STIBET-Mittel für Quarantänekosten eingesetzt werden.

Ich weise insbesondere auf folgende Änderungen und Ergänzungen hin:

- Voraussetzung für die Förderung eines Online-Stipendium ist die Unmöglichkeit der Einreise ins Zielland. Wenn die Einreise an eine Impfung gekoppelt ist, gilt die Einreise als möglich. Ausnahmen gelten für Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.
- Die bis zum 31.12.2021 befristeten coronabedingten Erleichterungen und Beschleunigungen von Vergaben werden nicht verlängert. Ab 01.01.2022 gelten wieder die Ausführungsbestimmungen gemäß Zuwendungsvertrag.

Diese Regelungen gelten grundsätzlich für das Jahr 2022 und im Fall der Online-Stipendien bis zum Ende des Wintersemesters 2022/23, stehen aber unter dem Vorbehalt, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie in diesem Zeitraum keine physische Mobilitäten zulassen. Eine vorzeitige Änderung oder Beendigung dieser Regeln ist also möglich, wenn sich die Situation ausreichend entspannt.

Diese Verlängerung der bestehenden Regelungen ist auf der DAAD-Webseite <https://www.daad.de/de/corona-daad-projektfoerderung/> nachzulesen. Dort finden Sie auch die Formulare zum Download eingestellt, die der DAAD den geförderten Projekten als Handreichung zur Verfügung stellt („Handreichung zur Dokumentation für eine Online-Durchführung von Mobilitätsmaßnahmen“).

In der Anlage finden Sie außerdem ein Merkblatt, das nochmal alle gültigen Regeln zusammenfasst.
Für Rückfragen steht Ihnen Ihr programmführendes Referat gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Birk
(Direktor Abteilung Projekte)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Merkblatt zu Regelungen für die DAAD-Projektförderung während der Coronakrise bis einschl. Wintersemester 2022/23
(Stand: 15. Dezember 2021)**

A. Online-Beginn von Maßnahmen mit späterem Übergang zu physischer Mobilität

1. Möglichkeit eines Online-Beginns

Maßnahmen, die **Aufenthalte** von ausländischen und deutschen Projektgeförderten mit einer **Aufenthaltsdauer** von **mindestens drei Monaten** zum Gegenstand haben, dürfen online (keine physische Anwesenheit im Gastland erforderlich) beginnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme ist die Ausreise nicht oder mutmaßlich nicht möglich oder nicht zumutbar (z.B. Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, Reisewarnung des Heimatlandes für Deutschland, keine Linienflüge, Einreisesperre des Gastlandes/Deutschlands, Hindernisse bei der Visumsvergabe, Zwangsquarantäne).
- Ein Online-Beginn seitens der Projektpartner ist möglich (bei Durchführung von einer ausländischen Partnerinstitution: Zusage des Partners im Ausland einholen und dokumentieren).
- Durch den Online-Beginn können wesentliche Teile von Ziel/Zweck der Fördermaßnahme erreicht werden.

Die Entscheidung ist vom Zuwendungsempfänger (ZE) des DAAD zu dokumentieren (Als Handreichung stellt der DAAD ein Formblatt, [Formular A](#), zur Verfügung).

2. Bereitschaft der Projektgeförderten zum physischen Aufenthalt im Gastland

Sollte im Laufe der Maßnahmendurchführung eine Ausreise möglich werden, muss die/der Projektgeförderte den Aufenthalt auch tatsächlich physisch im Gastland antreten.

Ein Antritt zum physischen Aufenthalt hat zu erfolgen,

- wenn der Sachverhalt, der zur Entscheidung über den Online-Beginn geführt hat, sich insoweit geändert hat, dass nunmehr eine physische Mobilität möglich ist, und
- der geförderte Aufenthalt in dem jeweiligen Gastland noch mindestens acht Wochen dauert (gerechnet ab dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Einreise in das Gastland).

Tritt ein/e Geförderte/r den Aufenthalt physisch nicht an, obwohl eine Ausreise im Laufe der Maßnahmendurchführung nach o. g. Voraussetzungen möglich und zumutbar ist, kann der DAAD die Rückzahlung der diesbezüglichen Zuwendung (Ausgaben für

diesbezüglichen Online-Beginn) vom ZE verlangen. Zudem sind Ausgaben für die Fortsetzung derselben Maßnahme ab diesem Zeitpunkt nicht zuwendungsfähig. Dem ZE wird vom DAAD angeraten, eine entsprechende Regelung mit seinen Projektgeförderten zu vereinbaren, damit sich die Projektgeförderten zur Ausreise im o. g. Fall auch rechtlich verpflichtet fühlen.

3. Übergang von der Online-Phase zum physischen Aufenthalt

Der ZE prüft regelmäßig und eigenständig, inwieweit die Gründe, die zu der Entscheidung über den Online-Beginn geführt haben, entfallen sind und eine Ausreise des/der Geförderten zumutbar erscheint (vgl. A.1). Den Projektverantwortlichen wird zudem empfohlen zu prüfen, ob eine aktuelle Zusage des Partners im Gastland vorliegt, dass der/die Geförderte willkommen ist und das Vorhaben wie geplant durchgeführt/fortgesetzt werden kann.

Wenn eine Ausreise möglich und zumutbar erscheint und wenn die Restlaufzeit der Mobilitätsmaßnahme mindestens acht Wochen beträgt, informiert der ZE den/die Geförderte/n und fordert ihn/sie zur Ausreise in das Gastland bzw. zur Einreise nach Deutschland auf. Für ausländische Projektgeförderte gilt: Einreisen nach Deutschland gelten im Fall von staatlich angeordneten Quarantäneregelungen grundsätzlich als zumutbar.

Kommt der/die Geförderte der Aufforderung nicht nach, ohne hierfür triftige Gründe anzuführen, beendet der ZE die laufende Maßnahme mit sofortiger Wirkung und klärt mit dem DAAD, inwieweit bereits gezahlte Stipendien zurückzufordern und an den DAAD zurückzuzahlen sind.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben beim Online-Beginn

4.1 Deutsche Geförderte

• Vollstipendien:

Die Sätze für monatliche Auslandsstipendien für Deutsche des DAAD setzen sich aus einem Grundbetrag für allgemeine Lebenshaltungskosten von derzeit 752 Euro (Studierende) bzw. 1.200 Euro (Promovierende) und einem länderspezifischen Auslandszuschlag für auslandsbedingte Mehrkosten zusammen.

Somit ist der für die jeweilige Personengruppe geltende monatliche Grundbetrag (als reduziertes Aufenthaltsstipendium) zuwendungsfähig.

• Teilstipendien:

Der in der Ausschreibung des jeweiligen Förderprogramms veröffentlichte Teilstipendienbetrag ist in voller Höhe zuwendungsfähig.

Voraussetzung für die Förderung eines Online-Stipendium ist die Unmöglichkeit der Einreise ins Zielland. Wenn die Einreise an eine Impfung gekoppelt ist, gilt die Einreise als möglich. Ausnahmen gelten für Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

4.2 Ausländische Geförderte

- Vollstipendien/Teilstipendien: Das in der Ausschreibung bzw. dem Förderrahmen des jeweiligen Förderprogramms veröffentlichte monatliche Aufenthaltsstipendium ist in voller Höhe zuwendungsfähig.
- Bankgebühren für den Geldtransfer ins Ausland sind zuwendungsfähig.

4.3 Quarantäne

Mit einer Quarantäne verbundene notwendige und angemessene (Mehr-) Ausgaben sind grundsätzlich zuwendungsfähig und nachzuweisen.

Online-Durchführung von Maßnahmen (als Ersatz für physische Mobilität)

1. Möglichkeit der Online-Durchführung

Maßnahmen, die **Aufenthalte** von ausländischen und deutschen Projektgeförderten mit einer **Aufenthaltsdauer** von **weniger als drei Monaten** zum Gegenstand haben, dürfen **online** (keine physische Anwesenheit im Gastland erforderlich) **durchgeführt** werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme ist die Ausreise nicht oder mutmaßlich nicht möglich oder nicht zumutbar (z.B. Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, Reisewarnung des Heimatlandes für Deutschland, keine Linienflüge, Einreisesperre des Gastlandes/Deutschlands, Hindernisse bei der Visumsvergabe, Zwangsquarantäne).
- Eine Online-Durchführung ist möglich (bei Durchführung von einer ausländischen Partnerinstitution: Zusage des Partners im Gastland einholen).
- Durch die Online-Durchführung können Ziel/Zweck der Maßnahme erreicht werden. Bei Stipendien für Online-Studium ist grundsätzlich abzuwägen, ob das Stipendium angemessen zur Zielerreichung beiträgt.

Die Entscheidung ist vom ZE des DAAD zu dokumentieren (Als Handreichung stellt der DAAD ein Formblatt, [Formular B](#), zur Verfügung).

2. Zuwendungsfähige Ausgaben bei Online-Durchführung

2.1 Deutsche Geförderte

- Aufenthalte von mindestens einem Monat: Eine monatliche Aufenthaltspauschale, die eigentlich dem ZE zusteht und dafür bestimmt ist, dass der ZE die Ausgaben der Teilnehmenden für den Aufenthalt übernimmt oder den Teilnehmenden diese erstatten kann, ist nicht zuwendungsfähig.

Stattdessen ist nur ein Aufenthaltsstipendium in gleicher Höhe zuwendungsfähig. Das bedeutet, dass der ZE zwingend mit den Projektgeförderten eine Stipendienvereinbarung abschließen muss, so dass sichergestellt werden kann, dass die Mittel an die Projektgeförderten weitergeleitet werden. Für die vertiefte Prüfung im Rahmen des Zwischen- oder Verwendungsnachweises muss der ZE nunmehr keine unterschriebene Teilnehmendenliste mehr beim DAAD einreichen. Die Dokumentation der Stipendienvergabe erfolgt durch die Stipendienvereinbarung und den diesbezüglichen Zahlungsnachweis.

Die Stipendienraten des DAAD für Deutsche setzen sich aus einem Grundbetrag für allgemeine Lebenshaltungskosten von derzeit 752 Euro (Studierende) bzw. 1.200 Euro (Promovierende) und einem länderspezifischen Auslandszuschlag für auslandsbedingte Mehrkosten zusammen.

Zuwendungsfähig für mindestens einmonatige Aufenthalte ist ausschließlich der o.g. monatliche Grundbetrag für allgemeine Lebenshaltungskosten ohne die Zulage für auslandsbedingte Mehrkosten.

- Aufenthalte von weniger als einem Monat:

Für taggenaue Aufenthaltspauschalen, die dem ZE zustehen und dafür bestimmt sind, dass der ZE die Ausgaben der Teilnehmenden für den Aufenthalt übernimmt oder den Teilnehmenden diese erstatten kann, gilt die Regelung im vorigen Abschnitt „Aufenthalte von mindestens einem Monat“. Auch hier sind nur taggenaue Aufenthaltsstipendien – auf der Grundlage von Stipendienvereinbarungen – zuwendungsfähig; diese in der Höhe von einem Dreißigstel (1/30) der monatlichen Stipendienrate des Vollstipendiums. Jedoch ist auch hier ausschließlich der oben genannte Grundbetrag für allgemeine Lebenshaltungskosten als Bemessungsgrundlage anzuwenden.

Die allgemeine Systematik gemäß der Ausschreibung bzw. des Förderrahmens des jeweiligen Förderprogramms des DAAD, dass bei Aufenthalten bis einschließlich 22 Tagen der erhöhte Tagessatz (=1,35 fache des Tagessatzes) gilt, findet indes keine Anwendung. In jedem Fall ist nur ein Dreißigstel des monatlichen Grundbetrags ($\Rightarrow 752/30=25$ **Euro** (Studierende); $1.200/30=40$ **Euro** (Promovierende)) pro Tag zuwendungsfähig.

Voraussetzung für die Förderung eines Online-Stipendium ist die Unmöglichkeit der Einreise ins Zielland. Wenn die Einreise an eine Impfung gekoppelt ist, gilt die Einreise als möglich. Ausnahmen gelten für Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

2.2 Ausländische Geförderte

- Aufenthalte von mindestens einem Monat:

Die in Ausschreibung/Förderrahmen des jeweiligen Förderprogramms veröffentlichte monatliche Aufenthaltspauschale ist analog zu B. 2.1, Abschnitt „Aufenthalte von mindestens einem Monat“, als Aufenthaltsstipendium – auf Grundlage einer Stipendienvereinbarung – in voller Höhe zuwendungsfähig.

- Aufenthalte von weniger als einem Monat:

Für taggenaue Aufenthaltspauschalen, die dem ZE zustehen und dafür bestimmt sind, dass der ZE die Ausgaben von Teilnehmenden für den Aufenthalt übernehmen oder Teilnehmenden diese erstatten können, gilt die Regelung im vorigen Abschnitt „Aufenthalte von mindestens einem Monat“. Auch hier sind nur taggenaue Aufenthaltsstipendien – auf der Grundlage von Stipendienvereinbarungen – zuwendungsfähig; und zwar in der Höhe eines Dreißigstel (1/30) der monatlichen Stipendienrate des Vollstipendiums im Gastland.

Unabhängig bzw. abweichend von der exakten Formulierung in Ausschreibung/Förderrahmen des jeweiligen Förderprogramms ist ein Dreißigstel des jeweiligen monatlichen Vollstipendiums im Gastland pro Tag zuwendungsfähig.

- Bankgebühren für den Geldtransfer ins Ausland sind zuwendungsfähig.

B. Veranstaltungen

Der DAAD rät weiterhin bei der Planung von Präsenzveranstaltungen zur Zurückhaltung, insbesondere wenn Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden sollen. Durch vorsichtige Planung und entsprechende Verhandlungen mit Veranstaltern und Fluggesellschaften etc. sind Stornoausgaben grundsätzlich zu vermeiden, denn sie können in der Regel nicht abgerechnet werden.

C. Umwidmungen in digitale Maßnahmen durch Ausfall von ursprünglich geplanten Maßnahmen (gültig bis 31.12.2022)

Wo der Förderrahmen es ohnehin schon zulässt, ist eine Umwidmung von Mitteln, die durch den Ausfall von Maßnahmen frei geworden sind, für digitale Maßnahmen möglich. Bei Förderrahmen, die eine solche Umwidmung von Mitteln nicht bereits vorsehen, können sich Projektverantwortliche ggf. an das programmführende Referat wenden.

Unter Digitalisierungsmaßnahmen sind z. B. zu verstehen:

- Abstimmungs- und Arbeitstreffen über virtuelle Kanäle (z.B. Videokonferenzen)
- Durchführung von virtuellen Veranstaltungen (z.B. Online-Seminare)
- Teilnahme an digitalen Studienangeboten (z.B. Online-Kurse) und Austauschformaten (z.B. virtuelle Klassenzimmer)
- Entwicklung digitaler Lehr-Lernmaterialien (z.B. neue Online-Module)
- Begleitende Maßnahmen zur digitalen Adaption wie technisch-organisatorische Maßnahmen (z.B. Verknüpfung von Lerninfrastrukturen über Schnittstellen) oder die Digitalisierung von Prozessketten.

Zur Umsetzung der Digitalisierungsaktivitäten sind u. a. Ausgaben für Personal zur Betreuung digitaler Formate, Software, Lizenzen, Teilnahmegebühren möglich. Honorare und Dienstleistungen für externe E-Learning-Experten und -Entwickler können bis max. zur Hälfte des Zuwendungsbetrages für das Haushaltsjahr 2022 angesetzt werden.

Hinweise zur Beantragung der Umwidmung von Mitteln:

- Im Rahmen eines Umwidmungsantrags müssen in der Projektbeschreibung neben den Maßnahmen ggf. auch die Outputs des Projektes angepasst werden. Außerdem muss eine Anpassung des Finanzierungsplans im o. g. Sinne erfolgen.
- Der Umwidmungsantrag ist über das DAAD-Portal einzureichen.
- Bitte beachten Sie, dass die Umwidmung nur aus Mitteln des Haushaltsjahrs 2022 beantragt werden kann.

D. Einsatz von STIBET-Mitteln für Quarantänekosten ausländischer Studierender (gültig bis 31.12.2022)

Aus STIBET-Mitteln können Quarantänekosten internationaler Studierender (also auch Free-Mover) Ihrer Hochschule übernommen werden. Dies betrifft sowohl die direkten Kosten für die Quarantäne (Hotels, gesonderte Unterkünfte), den Coronatest als auch mittelbare Ausgaben (z.B. erhöhte Personalkosten durch eine zusätzliche Betreuung durch Versorgung mit Lebensmitteln etc.). Bitte achten Sie darauf, dass Sie für den Nachweis der tatsächlichen Ausgaben die entsprechenden Belege an Ihrer Hochschule vorhalten.

Für Rückfragen steht Ihr programmführendes Referat gerne zur Verfügung.

Achtung: Diese Regelungen gelten grundsätzlich für das Jahr 2022 und im Fall der online-Stipendien bis zum Ende des Wintersemesters 2022/23, stehen aber unter dem Vorbehalt, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie in diesem Zeitraum keine physische Mobilitäten zulassen. Diese Regelungen können angepasst oder frühzeitig beendet werden, wenn sich regionale oder grundsätzliche Änderungen in der coronabedingten Situation ergeben.

Die Regelungen können auf der DAAD-Webseite <https://www.daad.de/de/corona-daad-projektfoerderung/> nachgelesen werden. Dort finden Sie auch die Formulare zum Download, die der DAAD den geförderten Projekten als Handreichung zur Verfügung stellt („Handreichung zur Dokumentation für eine Online-Durchführung von Mobilitätsmaßnahmen“).